

Betreibung Nr.

Eingang am

## Begehren um Fortsetzung der Betreuung

Betreibungsamt der Gemeinde<sup>1</sup>

Kanton

### Schuldner

Gläubiger

Post- oder Bankkonto

### Vertreter

Post- oder Bankkonto

Forderung Fr.

nebst Zins zu

% seit

Aufgrund des am (Datum)

zugestellten Zahlungsbefehls<sup>2</sup>

Betreibung Nr.

Aufgrund des am (Datum)

dem Ehegatten zugestellten Zahlungsbefehls

Aufgrund des am (Datum)

zugestellten Verlustscheins<sup>2</sup>

Betreibung Nr.

Aufgrund des am (Datum)

zugestellten Pfandausfallscheins<sup>2</sup>

Betreibung Nr.

werden Sie ersucht, die Betreuung fortzusetzen.

Bemerkungen<sup>3</sup>

Beilagen

Die Gebühren werden dem Gläubiger/Vertreter in Rechnung gestellt.

Ort und Datum

Unterschrift des Gläubigers oder Vertreters

Das Fortsetzungsbegehren kann auch während Betreibungsferien und Rechtsstillstand gestellt werden. Bei allen Begehren und Korrespondenzen muss die Betreibungsnummer angegeben werden.

1. Gegen einen der Konkursbetreuung unterliegenden Schuldner ist das Fortsetzungsbegehren auch dann am ordentlichen Betreuungsort anzubringen, wenn es sich auf eine in einem andern Betreuungskreis eingeleitete Arrestbetreuung stützt. In einem solchen Falle ist das Doppel des Zahlungsbefehls dem Betreibungsamt zuzusenden.
2. Verlustschein oder Pfandschein sind im Original beizulegen und verbleiben beim Betreibungsamt, ebenso das Doppel des Zahlungsbefehls, wenn sich das Fortsetzungsbegehren auf einen von einem andern Betreibungsamt erlassenen Zahlungsbefehl stützt.
3. Der Gläubiger, der eine Empfangsbescheinigung für das Fortsetzungsbegehren wünscht oder glaubhaft machen will, dass zu seiner Sicherung die amtliche Verwahrung der gepfändeten Gegenstände geboten sei (Art. 98 SchKG), hat dies hier vorzumerken. Ferner können hier allfällige Aktiven des Schuldners namhaft gemacht werden, auf die der Gläubiger das Betreibungsamt aufmerksam machen möchte.

## Erläuterungen

1. Ist die Betreibung nicht durch Rechtsvorschlag oder durch gerichtlichen Entscheid eingestellt worden, so kann der Gläubiger frühestens **20 Tage** nach der Zustellung des Zahlungsbefehls das Fortsetzungsbegehren stellen. Dieses Recht erlischt **1 Jahr** nach der Zustellung des Zahlungsbefehls. Ist Rechtsvorschlag erhoben worden, so steht die Frist zwischen der Einleitung und der Erledigung eines dadurch veranlassten Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens still.
2. War **Rechtsvorschlag** erhoben worden, so ist dem Begehren um Fortsetzung der Betreibung der mit einer Rechtskraftbescheinigung versehene **Entscheid** beizulegen, durch welchen **der Rechtsvorschlag** beseitigt worden ist, nebst einem Ausweis über die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens, falls der Gläubiger für dieselben Ersatz beanspruchen kann.

Ist bloss **provisorische Rechtsöffnung** erteilt, so muss ferner nachgewiesen werden, dass eine **Aberkennungsklage** nicht erhoben, zurückgezogen oder rechtskräftig abgewiesen worden ist.

3. Ein **allfälliger Rückzug des Fortsetzungsbegehrens kann nicht an die Bedingungen geknüpft werden**. Insbesondere ist es unzulässig, das Begehren **auf bestimmte Zeit zurückzuziehen** in der Meinung, dass der Betreibungsbeamte nach Ablauf derselben die Betreibung von sich aus fortsetze. Jeder vom Gläubiger dem Schuldner nach Stellung des Begehrens erteilte Aufschub (Stundung) unterbricht den gesetzlichen Gang der Betreibung und **gilt deshalb als Rückzug des zuletzt gestellten Begehrens**.